

Satzung der Freien Wählergruppe Boppard e.V.

§ 1 Name, Sitz

Die Freie Wählergruppe Boppard (FWG) hat ihren Sitz in Boppard und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen und trägt den Namen Freie Wählergruppe Boppard e.V.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die FWG ist ein Zusammenschluss von Bürgern ohne Unterschied von Stand und Konfession, die bereit sind, auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bei der politischen Willensbildung der Bürger außerhalb der politischen Parteien aktiv und fördernd mitzuwirken.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele kann sich die FWG um Mandate in Vertretung auf Stadt-, Kreis- und Bezirksebene bewerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der FWG kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in § 2 genannten Grundsätzen bekennt, die Satzung für sich verbindlich anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf einen schriftlichen Antrag des Bewerbers. Ablehnungsgründe mitzuteilen ist die FWG nicht verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Monats zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden
 - a) wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder
 - b) wegen erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze des § 2 oder
 - c) wegen Schädigung der FWG durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der FWG.
- (4) Jeder beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied 14 Tage vor Beschlussfassung schrift-

lich anzukündigen und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ein Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

- (5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb von acht Tagen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die –als Schiedsgericht– unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jeden Anspruch auf das Vermögen oder jedes sonstige Recht, das es aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der FWG zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Betrag zu entrichten, und zwar im voraus.
- (2) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe der FWG

Organe der FWG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung sind alle erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.
- (2) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der FWG ist zuständig für
 - a) Satzungsänderung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Genehmigung der geprüften Rechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Festlegung der Anzahl der Beisitzer welche dem Vorstand gem. § 10 Abs. 1 Buchst. e) angehören
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - f) Festlegung der Beiträge
 - g) Entscheidung über die bei der Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge

- h) Beschlussfassung über die Kandidatur zu bestimmten Kommunalvertretungen
 - i) Entscheidung im Fall des § 4, Abs. 5
 - j) Mitgliedschaft in überregionalen Wählergruppen
 - k) Auflösung der FWG und die Bestellung von Liquidatoren
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin,
- a) bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr und
 - b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder, die dem Vorstand unter genauer Angabe der Begründung der zur Beratung zu stellenden Gegenstände schriftlich einzureichen ist; in diesem Falle ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens einen Tag vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. erstmals in der Versammlung gestellte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn der Vorstand die Beratung beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren während der Versammlung mehrere Versammlungsleiter tätig, so reicht die Unterschrift des letzten Versammlungsleiters. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzender
 - b) dem 2. Vorsitzender
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) den Beisitzern gem. Versammlungsbeschluss
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der FWG sein.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Amtszeit

- bis zur Neuwahl fort dauert, in der Reihenfolge des Absatzes (1) nacheinander gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang durch Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Dem Vorstand obliegen
- a) die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) die Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die FWG wird gemäß § 26 BGB gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Von seinem Vertretungsrecht darf der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassen- und Rechnungsprüfern. Der Schatzmeister hat alljährlich Rechnung zu legen, die er den Kassen- und Rechnungsprüfern vorzulegen hat. Den Prüfern sind alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen. Etwaige Beanstandungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

Wird die FWG aufgelöst, so fällt ihr im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Vermögen an die Stadt Boppard für gemeinnützige Zwecke.

Boppard, den 23.10.2008